

✓ = entspr. der Missverständnisse

genehmigungsfrei gem.
BB. 2 Abs. 3 Satz 2 KAG

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ✓

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde **G l e i ß e n b e r g** folgende ✓

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe: ✓

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe. ✓

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. ✓

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das voraus-
gegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zu-
stellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde ✓
(Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des ✓
Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Ab-
gabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtig-
ter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem
Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im
Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuld- ✓
ner sind Gesamtschuldner

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grund-
stück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist
der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu ent- ✓
richten ist.

x) gest. mit Satzung v. 19.1.90
§ 6

Abgabesatz

(x) (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vom dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

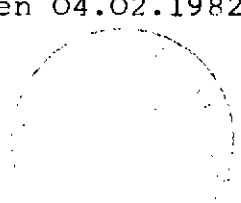
gestr.
mit
Satzung
v. 19.1.90

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8491 Gleißenberg, den 04.02.1982



Plötz

1. Bürgermeister